

Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen

Informationen zu gewährten Beihilfen im Rahmen der ERP- und KfW- Förderprogramme - gültig ab 01.03.2011

Einleitung

In einigen ERP-/KfW-Förderprogrammen werden Subventionen, im EU-Sprachgebrauch Beihilfen, gewährt. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem EG-Vertrag grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb haben. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt die EU-Kommission allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegeln bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Bekannte Beihilferegeln sind die "De-minimis"-Verordnung, die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung oder die Regionalleitlinien. Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe und Bedingungen für die Beihilfevergabe näher erläutert.

Was ist eine Beihilfe?

Als "Beihilfen" werden vereinfachend öffentliche Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, bedeuten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen, Beteiligungen, zinsverbilligten Darlehen oder Garantien gewährt werden.

Wie errechnet sich die Höhe einer Beihilfe?

Im Falle eines zinsverbilligten Darlehens errechnet sich die Beihilfe unter Zugrundelegen der Zinsdifferenz zwischen einem jeweils bei Zusage gültigen "Marktzinssatz" und dem Zinssatz des Darlehens. Als "Marktzinssatz" wird dabei der *Referenzzinssatz* verwendet. Die Methodik zu seiner Ermittlung hat die EU Kommission festgelegt. Bei der Berechnung der Beihilfe eines Darlehens wird auch berücksichtigt, dass der gesamte Zinsvorteil nicht - wie bei einem Zuschuss - in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt wird. Diese zeitliche Streckung wird durch die Bildung des Barwertes, welcher alle zukünftigen Zahlungen auf den Wert zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abdiskontiert, berücksichtigt.

Den so errechneten absoluten Betrag des Zinsvorteils bezeichnet man als "Subventionswert". Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Investitionskosten gesetzt, ergibt sich daraus die so genannte "Beihilfeintensität" in Prozent. Die "förderfähigen Investitionskosten" sind der Teil der Investitionskosten, für die nach einer Beihilferegung Beihilfen gewährt werden dürfen. Die beihilferelevanten ERP-/KfW-Programme bestimmen die förderfähigen Kosten grundsätzlich so, dass sie den EU-Beihilfe-Vorschriften genügen. Daher entsprechen die durch ein ERP-/KfW-Darlehen geförderten Investitionskosten in der Regel den

förderfähigen Investitionskosten der EU-Beihilfevorschriften. Eine Sonderbestimmung gilt für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm, das KfW-Programm Erneuerbare Energien und das BMU Umweltinnovationsprogramm (siehe entsprechende Passagen zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und zu den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen).

Wie erfahre ich die Höhe der Beihilfe eines ERP-/KfW-Darlehens?

Welche Beihilferegeln ein ERP-/KfW-Darlehen nutzt, ist aus dem jeweiligen Programmmerkblatt ersichtlich. Sofern ein ERP-/KfW-Darlehen Beihilfen enthält, werden der Subventionswert und die Beihilfeintensität in der jeweiligen Darlehenszusage ausgewiesen. Um den Subventionswert eines ERP-/KfW-Darlehens bereits vor Antragstellung bei der KfW überschlägig berechnen zu können, steht ein Subventionswertrechner auf der Internetplattform der KfW (www.kfw.de) zur Verfügung. Subventionswerte anderer Fördermittelgeber als der KfW werden in der Regel in der Zusage des jeweiligen Fördermittelgebers mitgeteilt und können bei Bedarf dort erfragt werden.

Was heißt "Kumulierung" von Beihilfen?

Jede EU-Beihilferegung bestimmt eine Obergrenze, bis zu deren Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Investitionskosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen ("maximale Beihilfeintensität"). Diese maximale Beihilfeintensität ist unter anderem von der Art des Investitionsvorhabens, der Unternehmensgröße oder dem Investitionsort abhängig. Zur Förderung ein und desselben Investitionsvorhabens können Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen verlangt die EU-Kommission, dass alle für dasselbe Investitionsvorhaben gewährten Beihilfen addiert ("kumuliert") werden müssen. Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilferegungen gewährt werden, gilt die maximale Beihilfeintensität derjenigen Regelung mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität. Erhält zum Beispiel ein Unternehmen für die Realisierung eines Innovationsvorhabens ein ERP-Darlehen mit einer Beihilfe unter dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Bereich der Forschung, Entwicklung und Innovation, der für dieses Vorhaben eine maximale Beihilfeintensität von 35 % vorsieht, und einen Zuschuss unter den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, die für dieses Vorhaben eine maximale Beihilfeintensität von 60 % vorsehen, dann gilt für das Gesamtvorhaben eine maximale Beihilfeintensität von 60 %.

Im Falle der Kumulierung eines ERP-/KfW-Darlehens mit weiteren Beihilfen anderer Fördermittelgeber muss daher sichergestellt werden, dass die nach den

einschlägigen EU-Regelungen höchste maximale Beihilfeintensität nicht überschritten wird. Dabei sind so genannte "De-minimis"-Beihilfen für ein Vorhaben in voller Höhe auf die nach den geltenden Regelungen maximale Beihilfeintensität anzurechnen.

Der jeweilige Fördermittelgeber muss sicherstellen, dass die maximale Beihilfeintensität der Beihilferegulierung, unter der er die Beihilfe vergibt, eingehalten wird. Die KfW stellt in ihren Förderprogrammen sicher, dass die für das bzw. die ERP-/KfW Förderprogramm(e) gültige maximale Beihilfeintensität nicht überschritten wird.

Kumulierungsprüfung

Falls der Antragsteller durch mehrere Fördermittelgeber Beihilfen erhält, muss eine Kumulierungsprüfung vorgenommen werden. Die KfW unterstützt den Antragsteller bei der erforderlichen Berechnung.

Dabei kann wie folgt vorgegangen werden:

1. Die KfW stellt dem Antragsteller im Internet einen Subventionswertrechner zur Verfügung. Damit kann das Unternehmen die Beihilfeintensität des gewünschten ERP-/KfW-Darlehens vorab überschlägig berechnen. Der Subventionswertrechner kann unter folgender Internetadresse aufgerufen werden: http://www.kfw.de/kfw/de/III/Service/Rechner_und_Tools/Subventionswertrechner.jsp

Mit der Zusage wird dem Antragsteller die genaue Beihilfeintensität des gewährten ERP-/KfW-Darlehens mitgeteilt.

2. Der Antragsteller addiert die Intensitäten aller Beihilfen, die er für ein Vorhaben erhalten hat, und überprüft, mit Hilfe dieses Merkblattes, ob er für das Vorhaben die maximale Beihilfeintensität einhält.

3. Wird die maximale Beihilfeintensität eingehalten, kann das ERP-/KfW-Darlehen in geplanter Höhe beantragt werden.

4. Vor Abruf des ERP-/KfW-Darlehens reicht der Antragsteller bei seiner Hausbank eine Bestätigung ein, dass entweder keine weiteren Beihilfen gewährt wurden oder dass bei einer Gewährung mehrerer Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben die maximale Beihilfeintensität der Regelung mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität eingehalten wird ("Kumulierungserklärung"). Diese Erklärung nimmt die Hausbank zu ihren Akten.

Bestehen in bestimmten Branchen Förderbeschränkungen?

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen, abhängig von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegulierung, von einer Förderung ausgeschlossen. Diese Branchen sind unter den nachfolgenden Beihilferegulierungen aufgeführt. Die jeweiligen Programmmerkblätter informieren darüber, welche Beihilferegulierung auf das ERP-/KfW-Darlehen anwendbar ist. Bei Zweifelsfällen steht die KfW dem Antragsteller bei der Prüfung der Förderfähigkeit beratend zur Seite.

Welche wichtigen EU-Beihilferegulungen gibt es?

Im Folgenden sind die für die ERP-/KfW-Programme relevanten Beihilferegulungen kurz dargestellt.

(1) "De-minimis"-Verordnung

Die Voraussetzungen für die Gewährung von so genannten "De-minimis"-Beihilfen sind in der Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 379/5 vom 28.12.2006).

Bei "De-minimis"-Beihilfen handelt es sich um Beihilfen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Damit diese nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Beihilfen dieser Art erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen "De-minimis"-Beihilfen auf 200.000 Euro innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre begrenzt (Höchstbetrag). Das bedeutet, dass jede innerhalb dieses Zeitraums gewährte "De-minimis"-Beihilfe auf den Höchstbetrag von 200.000 Euro angerechnet werden muss. Dieser Zeitraum ist dabei fließend, das heißt, alle innerhalb dieses Zeitraums gewährten "De-minimis"-Beihilfen müssen zusammen den Höchstbetrag von 200.000 Euro einhalten. Liegt die Gewährung der letzten "De-minimis"-Beihilfe länger zurück, braucht sie nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Bei Unternehmen des **Straßentransportsektors** gilt ein reduzierter "De-minimis"-Höchstbetrag von 100.000 Euro. Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports dürfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport überhaupt keine "De-minimis"-Beihilfen erhalten.

Um die Einhaltung des "De-minimis"-Höchstbetrags sicherzustellen, ist vom Antragsteller bei Antragstellung eine so genannte "De-minimis"-Erklärung" (Formularnummer 600 000 0075) abzugeben, in der dieser der KfW mitteilt, welche "De-minimis"-Beihilfen er innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre bereits erhalten hat.

Darüber hinaus sind vom Antragsteller in der "De-minimis"-Erklärung auch Angaben zu im Jahr 2011 erhaltenen "Kleinbeihilfen" gemäß der Mitteilung der Kommission - Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (Amtsblatt der EU Nummer C 6/5 vom 11.01.2011) bzw. der Bundesregelung Kleinbeihilfen zu machen.

Anhand dieser Informationen prüft die KfW,

- ob unter Berücksichtigung der durch das ERP-/KfW-Darlehen bzw. den Zuschuss gewährten "De-minimis"-Beihilfe der "De-minimis"-Höchstbetrag von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro eingehalten wird
- ob unter Berücksichtigung der durch das ERP-/KfW-Darlehen bzw. den Zuschuss gewährten "De-

minimis"-Beihilfe und aller im Jahr 2011 gewährten "Kleinbeihilfen" bzw. weiteren "De-minimis" Beihilfen der Höchstbetrag für "Kleinbeihilfen" von 500.000 Euro eingehalten wird.

Bei der Bemessung der Darlehenszusage/des Zuschusses berücksichtigt die KfW, in welcher Höhe der Antragsteller "De-minimis"-Beihilfen bzw. "Kleinbeihilfen" bis zum Erreichen der oben genannten Höchstbeträge erhalten darf. Sollte der errechnete Subventionswert für die beantragte Darlehenssumme/den Zuschuss zu einer Überschreitung des "De-minimis"-Höchstbetrags bzw. des Höchstbetrags für "Kleinbeihilfen" führen, verringert die KfW die Darlehenssumme/den Zuschuss entsprechend.

In einer separaten Anlage zur Zusage wird dem Antragsteller unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf das ERP-/KfW Darlehen bzw. den Zuschuss entfallende Subventionswert sowie die Beihilfeintensität des Investitionsvorhabens ist (so genannte "De-minimis"-Bescheinigung). Dies erleichtert die Kumulierungsprüfung, wenn neben "De-minimis"-Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben weitere Beihilfen gewährt werden (siehe oben).

Die "De-minimis"-Bescheinigung muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage, zum Beispiel der EU-Kommission, vorgelegt werden kann. Kann der Antragsteller dies nicht, muss er die erhaltene Beihilfe in voller Höhe zurückzahlen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung unter der "De-minimis"-Verordnung ausgeschlossen:

- Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind
- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau tätig sind
- der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßen-gütertransport von Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports

(2) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Voraussetzungen für die Gewährung von verschiedenen Arten von Beihilfen (z. B. Regionalbeihilfen, Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU, Umweltbeihilfen, Beratungsbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen) sind in der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 214/3 vom 09.08.2008).

Die für alle Beihilfen nach der AGVO geltenden allgemeinen Voraussetzungen sind nachfolgend exemplarisch aufgeführt:

- Gemäß der AGVO sind nur Beihilfen zulässig, die einen Anreizeffekt haben. Dieser wird für Beihilfen an KMU immer dann angenommen, wenn der Beihilfeempfänger den Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt hat. Im Falle von Großunternehmen muss der Anreizeffekt explizit durch den Antragsteller nachgewiesen werden.
- Antragsteller, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Ziffer 6 c) in Verbindung mit Ziffer 7 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Erhält ein Unternehmen eine Risikokapitalbeihilfe gemäß Artikel 29 AGVO und beantragt es anschließend innerhalb von 3 Jahren eine weitere Beihilfe nach der AGVO, ist die für die neu zu gewährende Beihilfe geltende maximale Beihilfeintensität um 50 % bei Unternehmen in Nichtfördergebieten und bei Unternehmen in Fördergebieten um 20 % herabzusetzen. Sollte es sich bei der neu zu gewährenden Beihilfe jedoch um eine Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfe gemäß Artikel 31 bis 37 AGVO handeln, kann die dort genannte Förderintensität in vollem Umfang ausgeschöpft werden.

Für Investitionsbeihilfen gilt darüber hinaus folgendes:

- Im Rahmen von Investitionsbeihilfen gemäß der AGVO sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte förderfähig. Immaterielle Vermögenswerte im Rahmen des Technologietransfers sind nur dann förderfähig, wenn sie vom Antragsteller zu Marktbedingungen erworben worden sind, durch ihn genutzt werden und bei KMU mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden.
- Bei Regionalbeihilfen gemäß Artikel 13 AGVO ist bei immateriellen Investitionen darüber hinaus erforderlich, dass die Investitionen in der Bilanz aktiviert werden und mindestens 5 Jahre lang - bei KMU mindestens 3 Jahre lang - in der Betriebsstätte des Unternehmens verbleiben.
- Eine Betriebsübernahme ist nur dann zulässig, wenn sie durch einen unabhängigen Investor erfolgt. Kleine Unternehmen, die von Familienmitgliedern bzw. Beschäftigten des ehemaligen Eigentümers erworben werden, sind ohne Prüfung ihrer Unabhängigkeit immer förderfähig.
- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen ist nicht förderfähig.

Die für die ERP-/KfW-Kreditprogramme relevanten besonderen Voraussetzungen für die einzelnen Beihilfearten der AGVO sind im Folgenden näher dargestellt.

(a) Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 13 AGVO)

Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen sind zulässig, wenn die Beihilfen in Fördergebieten

gewährt werden, die in der genehmigten Fördergebietskarte für Deutschland für den Zeitraum 2007 bis 2013 ausgewiesen sind. Förderfähig sind sowohl Großunternehmen als auch KMU im Sinne der EU-Gemeinschaftsdefinition.

Die maximale Beihilfeintensität für die jeweilige Region ist der nationalen Fördergebietskarte für Deutschland zu entnehmen. Im Falle einer Förderung von KMU kann die maximale Beihilfeintensität folgendermaßen *erhöht* werden:

Großunternehmen (Basissatz je nach Fördergebiet unterschiedlich)	30 %
Zuschlag für mittlere Unternehmen auf den Basissatz	+ 10 %
Zuschlag für kleine Unternehmen auf den Basissatz	+ 20 %
Maximale Beihilfeintensität	50 %

Regionalbeihilfen für den Verkehrssektor und zugunsten großer Investitionsvorhaben sind von der Erhöhung der maximalen Beihilfeintensität für KMU ausgeschlossen.

Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens 5 Jahre - bei KMU mindestens 3 Jahre - nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.

Der Beihilfeempfänger muss einen Eigenbeitrag in Höhe von 25 % erbringen, der keine Beihilfen enthalten darf.

Folgende Tätigkeiten des Unternehmens sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur
- Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau
- der Erwerb von Beförderungsmitteln und Ausrüstungsgütern im gesamten Verkehrssektor
- Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- Tätigkeiten im Schiffbau
- Tätigkeiten im Kunstfasersektor.

Anmeldepflicht von Einzelbeihilfen:

Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben (größer als 50 Millionen Euro) müssen bei der EU-Kommission einzeln angemeldet werden und sind somit nicht nach der AGVO freigestellt, wenn die Beihilfe 75 % des zulässigen Beihilfehöchstbetrags für ein Investitionsvorhaben von 100 Millionen Euro übersteigt.

(b) Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU (Artikel 15 AGVO)

Investitionsbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sind zulässig, wenn diese die von der EU vorgegebenen Größenkriterien für KMU nicht überschreiten (siehe hierzu Merkblatt zur KMU-Definition der Kommission, Formularnummer 600 000 0196).

Folgende maximale Beihilfeintensitäten sind zulässig:

kleine Unternehmen	20 %
mittlere Unternehmen	10 %

Folgende Tätigkeiten des Unternehmens sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur
- Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau
- der Erwerb von Beförderungsmitteln und Ausrüstungsgütern im Straßengüter- und im Luftverkehrssektor.

Anmeldepflicht von Einzelbeihilfen:

Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU, die den Beihilfebetrug von 7,5 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben übersteigen, müssen bei der EU-Kommission einzeln angemeldet werden und sind somit nicht nach der AGVO freigestellt.

(c) Umweltschutzbeihilfen (Artikel 17-25 AGVO)

Umweltschutzbeihilfen sind unter anderem gemäß AGVO zulässig. Umweltschutzbeihilfen können außerdem unter den Leitlinien der Gemeinschaft für Umweltschutzbeihilfen gewährt werden. Unterschiede, die bei der Vergabe von Umweltschutzbeihilfen unter den verschiedenen Beihilferegulungen beachtet werden müssen, betreffen insbesondere die Höhe der zulässigen Beihilfeintensitäten, die Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Anrechnung von operativen Gewinnen) und die Verpflichtung zum Nachweis von Anzeizeffekten.

Die Information, welche beihilferechtlichen Grundlagen für die einzelnen ERP-/KfW-Förderprogramme einschlägig sind, enthält das jeweilige Programmmerkblatt.

Grundsätzlich sind nach AGVO im Bereich des Umweltschutzes alle Investitionsvorhaben förderfähig, durch die ein **höheres** Umweltschutzniveau erreicht wird, als es aufgrund von EU-Gemeinschaftsnormen gefordert wird. Gefördert werden dabei ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen **Investitionsmehrkosten**, z. B. im Vergleich zur Anschaffung einer Referenzanlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau, die geltende Standards erfüllt.

Die AGVO gibt in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Art der Investition die maximale Beihilfeintensität für die Förderung der ermittelten Investitionsmehrkosten vor. Hier gilt die oben genannte Sonderbestimmung, dass zur Berechnung der Beihilfeintensität der Subventionswert ins Verhältnis zu den Investitionsmehrkosten zu setzen ist.

Die AGVO fordert unter anderem bei Umweltschutzbeihilfen an große Unternehmen, dass der Anzeizeffekt der Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf das

Tätigen der umweltfreundlichen Investition durch den Antragsteller explizit nachgewiesen wird.

Darüber hinaus sind die Investitionsmehrkosten gesondert vom geförderten Unternehmen im Rahmen der Antragstellung darzulegen.

Zur Erleichterung der Berechnung der Investitionsmehrkosten im KfW-Programm Erneuerbare Energien - Komponente 5 - und im ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm - Komponenten 3 und 4 - sowie zum Nachweis der Anzeizeffekte hat die KfW für diese Programme spezielle Formulare entwickelt.

Für das KfW-Programm Erneuerbare Energien Programmteil "Standard" - Komponente 5 - und das ERP- Umwelt- und Energieeffizienzprogramm - Komponenten 3 und 4 - kann der Antragsteller das von der KfW veröffentlichte Formular "Anzeizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten" (Formularnummer 600 000 0270) nutzen.

Für das KfW-Programm Erneuerbare Energien Programmteil "Premium" (alle Verwendungszwecke außer Tiefengeothermie) - Komponente 5 kann der Antragsteller das von der KfW veröffentlichte Formular "Checkliste Investitionsmehrkosten" (Formularnummer 600 000 0298) nutzen.

In beiden Formularen sind typische anlagen-spezifische Förderschwerpunkte aufgeführt, die als reine Investitionsmehrkosten von der KfW anerkannt werden.

Folgende maximale Beihilfeintensitäten sind zulässig:

Investitions-zweck	Höheres Umweltschutz-niveau erreicht als von Ge-meinschafts-normen gefordert (Art. 18 und 19 AGVO)	Ener-gieein-sparung (Art. 21 AGVO)	Hocheffi-ziente Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 22 AGVO) und Erneuer-bare Energien (Art. 23 AGVO)
Großunter-nehmen (Basissatz)	35 %	20 %	45 %
Zuschlag für mittlere Unter-nehmen auf den Basissatz	+ 10 %	+10 %	+ 10 %
Zuschlag für kleine Unter-nehmen auf den Basissatz	+ 20 %	+ 20 %	+ 20 %

Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur sind unabhängig vom Hauptgeschäftszweck des Unter-nehmens von einer Förderung ausgeschlossen.

(d) **KMU Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 26 AGVO) und für die Teilnahme an Messen (Artikel 27 AGVO)**

Beratungsbeihilfen sind bis zu einer maximalen Beihilfeintensität von 50 %, bezogen auf die gesamten Beratungskosten externer Berater, erlaubt. Dabei darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens zählen, wie routinemäßige Steuer- oder Rechts-beratung oder Werbung.

Beihilfen für die erstmalige Teilnahme an Messen oder Ausstellungen sind bis zu einer Höhe von maximal 50 % der Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands erlaubt.

Folgende Tätigkeiten des Unternehmens sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten in der Primärerzeugung von land-wirtschaftlichen Erzeugnissen
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur
- Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau

(3) **Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen**

Die Voraussetzungen für die Gewährung von staat-lichen Beihilfen im Bereich des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und der erneuerbaren Energien sind in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen - im folgenden "Umweltleit-linien" genannt - geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer C 82 vom 01.04.2008).

Zusätzlich ist die Vergabe von Umweltschutzbeihilfen unter der AGVO möglich. Unterschiede, die bei der Vergabe von Umweltschutzbeihilfen unter den verschiedenen Beihilferegulungen beachtet werden müssen, betreffen insbesondere die Höhe der zulässigen Beihilfeintensitäten, die Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Anrechnung von operativen Gewinnen) und die Verpflichtung zum Nachweis von Anzeizeffekten.

Einzelheiten zu den jeweils einschlägigen beihilfe-rechtlichen Grundlagen für die ERP-/KfW-Förder-programme enthalten die jeweiligen Programm-merkblätter.

Nach den Umweltleitlinien sind grundsätzlich alle Investitionsvorhaben förderfähig, durch die ein **höheres** Umweltschutzniveau erreicht wird, als es aufgrund von EU-Gemeinschaftsnormen gefordert wird. Gefördert werden dabei ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen **Investitionsmehrkosten**, z. B. im Vergleich zur Anschaffung einer Referenzanlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau, die geltende Standards erfüllt. Die Umweltleitlinien geben in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Art der Investition die maximale Beihilfeintensität für die Förderung der ermittelten Investitionsmehrkosten vor. Hier gilt die oben genannte Sonderbestimmung, dass zur

Berechnung der Beihilfeintensität der Subventionswert ins Verhältnis zu den Investitionsmehrkosten zu setzen ist.

Folgende maximale Beihilfeintensitäten sind erlaubt:

	Investitionszweck	
	Höheres Umwelt schutzniveau erreicht als von Gemeinschafts- normen gefordert	Energieein- sparung/Kraft- Wärme-Kopp- lung/Erneuer- bare Energien
Großunter- nehmen (Basissatz)	50 %	60 %
Zuschlag für mittlere Unter- nehmen auf den Basissatz	+ 10 %	+ 10 %
Zuschlag für kleine Unter- nehmen auf den Basissatz	+ 20 %	+ 20 %

Die Umwelteleitlinien fordern, dass der "Anreizeffekt" der Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf das Tätigen der umweltfreundlichen Investition durch den Antragsteller sowie die Investitionsmehrkosten gesondert vom geförderten Unternehmen im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden. Zur Erleichterung der Berechnung der Investitionsmehrkosten und zum Nachweis der Anreizeffekte im KfW-Programm Erneuerbare Energien, Programmteil "Premium" mit Verwendungszweck Tiefengeothermie - Komponente 6 - hat die KfW für dieses Programm ein spezielles Formular entwickelt.

Für das Programm kann der Antragsteller die von der KfW veröffentlichte "Checkliste Investitionsmehrkosten" zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten und zum Nachweis der Anreizeffekte verwenden (Formularnummer 600 000 0298). In dieser sind typische anlagenspezifische Förderschwerpunkte aufgeführt, die als reine Investitionsmehrkosten von der KfW anerkannt werden.

(4) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Bereich der Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Voraussetzungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen im Bereich von Forschung und Entwicklung (FuE) sind im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 323 vom 30.12.2006).

Danach sind unter anderem Investitionsbeihilfen für FuE-Vorhaben im Bereich der "vorwettbewerblichen Entwicklung" zulässig. Vorwettbewerbliche Entwicklung umfasst die Entwicklung eines Produktes bis zur Erstellung eines ersten kommerziellen Prototyps.

Folgende maximale Beihilfeintensitäten sind im Bereich der vorwettbewerblichen Entwicklung zulässig:

Großunternehmen (Basissatz)	25 %
Zuschlag für mittlere Unternehmen auf den Basissatz	+ 10 %
Zuschlag für kleine Unternehmen auf den Basissatz	+ 20 %
Maximale Beihilfeintensität	45 %

(5) Weitere EU-Beihilferegelungen

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es noch weitere Beihilferegelungen, die jedoch nicht als beihilferechtliche Grundlage für die ERP-/KfW-Programme genutzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel die Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013 oder die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten. Von anderen Fördermittelgebern aufgrund anderer als unter (1) bis (4) dargestellten Beihilferegelungen gewährte Beihilfen sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.